

Öffentliche Bekanntgabe

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) vom 17. April 2020 (Brem.GBl. S. 205), geändert durch die Verordnung vom 21. April 2020 (BremGBl. S. 224), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb auf öffentlichen und nichtöffentlichen Freiluftsportanlagen in der Stadtgemeinde Bremen wird ab dem 25.04.2020 unter der Maßgabe des Kontaktverbots nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 der Coronaverordnung zugelassen. Danach ist bei Ausübung des Sports ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Menschenansammlungen auf und vor der Sportanlage sind unzulässig.
2. Es werden folgende Auflagen erteilt:
 - a. Umkleideräume und Duschen dürfen nicht geöffnet werden; gleiches gilt für Vereinsheime und Gaststätten. Gebäude für die Unterbringung

- von Booten und Flugzeugen im Bereich des Wasser- und Flugsports dürfen ausschließlich zur Nutzung der Boote und Flugzeuge geöffnet werden. Notwendige Reparaturarbeiten können durchgeführt werden.
- b. Toiletten können zur Nutzung geöffnet werden, wenn Händewasch- oder Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge bereitgehalten werden.
 - c. Die Betreiber von Sportanlagen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Sportförderungsgesetzes haben einen Hygiene- und Pandemieplan zu erstellen und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuweisen. In diesem können die Betreiber anlagenspezifische Zugangsbeschränkungen festlegen und Auflagen für die Nutzung erteilen; dieser Plan ist auf der Sportanlage bekannt zu machen.
 - d. Auf Freiluftsportanlagen, die öffentlich zugänglich sind und auf denen kein Vereinssport stattfindet, findet der Buchstabe c keine Anwendung.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 11 ff des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Form angedroht, dass die Besucher/Teilnehmer der Örtlichkeit verwiesen werden und die Sportanlage geschlossen wird.
 4. Die Anordnung unter Ziffer 2 ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt,

wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 25.04.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 25.04.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Coronaverordnung bleiben unberührt und gelten auch beim Training auf Freiluftsportanlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gespräche zwischen ankommenden und die Anlage verlassenden Sportlern zu vermeiden sind, damit es weder auf noch vor der Sportanlage zu Menschenansammlungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Coronaverordnung kommt. Verstöße gegen die §§ 5 und 6 der Coronaverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar.

Begründung

I.

Die Coronakrise hat den organisierten Sport im Land Bremen in den vergangenen Wochen komplett zum Erliegen gebracht. Die Sportorganisationen in Bremen und Bremerhaven, die Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, die vielen Ehrenamtlichen sowie die Sportlerinnen und Sportler gehen verantwortungsvoll mit den Auswirkungen des Corona-Virus um und beweisen große Geduld.

Die vom Senat am 17. April 2020 auf Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin beschlossene Coronaverordnung sieht bis einschließlich 3. Mai 2020 keine generelle Öffnung für den Sport vor. Der Senat war sich aber einig, dass die Ausübung von Sport im Freien im Einklang mit den allgemeinen Regelungen des Kontaktverbotes unter bestimmten Bedingungen schon vor dem 4. Mai auch auf Sportanlagen geprüft und ggf. ermöglicht werden sollte. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die möglichen weiteren Schritte für den Sport in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Lage vorzubereiten. Der Senat hat deshalb die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten,

gemeinsam mit den Sportverbänden ein Konzept für den Wiedereinstieg in Sportbetrieb unter Beachtung der notwendigen Hygiene zu entwickeln.

Im Prozess der Wiederzulassung des Sports müssen die Ziele des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung unverändert im Mittelpunkt stehen. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wurde eine Ermächtigung für die Ortpolizeibehörden aufgenommen, durch Allgemeinverfügung oder Einzelverfügung den Betrieb auf Freiluftsportanlagen zuzulassen, wenn die Nutzenden sicherstellen, dass das Kontaktverbot nach § 5 eingehalten wird.

II.

Das Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Ziffer 1:

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 Coronaverordnung. Danach darf die Ortpolizeibehörde den Betrieb auf Freiluftsportanlagen zulassen, wenn die Nutzenden sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden.

Ziffer 2:

Im Rahmen der Zulassung des Trainings auf Freiluftsportanlagen ist es erforderlich, die unter Ziffer 2 aufgeführten Auflagen zu verfügen, um die Infektionsgefahren auf Freiluftsportanlagen auf ein Minimum zu reduzieren und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Ziel der Coronaverordnung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen, das Risiko von Infektionen einzudämmen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten. Um dies auch im Bereich des Freiluftsports sicherzustellen, sind die hier erteilten Auflagen er-

forderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Auflagen sind auch angemessen, da die hiermit vorgenommenen notwendigen Grundrechtsbeschränkungen vorliegend nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz von Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Ziffer 3:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar bei Nichteinhaltung der Auflagen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den zu begegnenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Die sofortige Vollziehung der Androhung unmittelbaren Zwangs wird angeordnet. Die unter Ziffer 2 erteilten Auflagen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die unter Ziffer 3 getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, die ausgesprochenen Auflagen nicht umgesetzt werden könnten. Die Infektionsgefahren, die durch die Auflagen verhindert werden sollen, könnten sich dann realisieren und der Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen liefe mithin ins Leere. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung des COVID-19-Virus deutlich zurückstehen.

Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 25.04.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Für die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.



Papencord

Amtsleiter